

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1237/93 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1993

über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Herstellung von Hackfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch hat umfangreiche Vorräte entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung sollte ein Teil dieser Bestände durch Ausschreibung verkauft werden.

In der Gemeinschaft steht zur Herstellung von Hackfleisch geeignetes Fleisch nur in verhältnismäßig kleiner Menge zur Verfügung. Zur Gewährleistung einer guten Marktverwaltung sollten die betreffenden Interventionsverkäufe auf Erzeuger von Hackfleisch beschränkt werden, die nach Artikel 7 der Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG ⁽⁴⁾, anerkannt sind.

Dieser Verkauf ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 ⁽⁶⁾, vorbehaltlich bestimmter notwendiger Ausnahmen durchzuführen.

Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, die den verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten Rechnung tragen, die die Anwendung dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten aufwerfen würde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Rahmen einer Ausschreibung werden verkauft :

- rund 1 200 Tonnen zwischen dem 1. Februar 1992 und dem 1. Januar 1993 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle ;
- rund 1 200 Tonnen zwischen dem 1. Februar 1992 und dem 1. Januar 1993 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs ;
- rund 1 200 Tonnen zwischen dem 1. Februar 1992 und dem 1. Januar 1993 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Artikeln 6 bis 12, und gemäß dieser Verordnung verkauft.

Artikel 2

(1) Die Angebote sind in Ecu auszustellen. Die Angebotsfrist läuft am 26. Mai 1993 um 12.00 Uhr ab.

Die betreffenden Interventionsstellen machen die Ausschreibung bekannt unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Menge Rindfleisch und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

(2) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(3) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge der vorliegenden Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

(4) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung angeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

Artikel 3

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die in der Liste der in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Richtlinie 88/657/EWG genannten Betriebe als Hackfleischerzeuger geführt wird. Zur Anwendung dieses Absatzes informieren sich die Mitgliedstaaten nötigenfalls gegenseitig.

(2) Dem Angebot ist folgendes beizufügen :

- schriftliche Verpflichtung des Bieters, das gesamte Fleisch innerhalb von zwei Monaten ab dem in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Datum zur Herstellung von Hackfleisch gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 88/657/EWG zu verwenden,
- genaue Angaben des Betriebs oder der Betriebe des Bieters, von dem/denen das Hackfleisch erzeugt wird.

(3) Die Käufer halten eine Buchführung auf dem letzten Stand, anhand deren sich die Verwendung des gekauften Fleisches insbesondere zur Überprüfung seiner Übereinstimmung mit dem Hackfleisch feststellen läßt. Zur verwaltungsmäßigen Kontrolle übermittelt die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, der in dem Mitgliedstaat der Hackfleischerzeugung zuständigen Behörde gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie des Verkaufsvertrags.

(4) Von etwaigen weiteren Verkäufen dieser Art wird für die zwölf Monate nach dem in Artikel 2 Absatz 1

genannten Datum jeder Käufer ausgeschlossen, der, ausgenommen höhere Gewalt, innerhalb von drei Monaten ab demselben Datum der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Hackfleischerzeugung nicht die Angaben mitteilt, die zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 2 erforderlich sind.

Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag kann die genannte Zeitspanne um einen Monat verlängert werden, wenn der Käufer den betreffenden Nachweis nicht führen kann, obwohl er sich um die fristgerechte Beschaffung und Weiterleitung der Belege bemüht hat.

Artikel 4

Nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird dem Verkauf nicht stattgegeben.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beläuft sich die zu stellende Sicherheit auf 100 ECU/t.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

*ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I*

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)
UNITED KINGDOM	— Forequarter flanks — Foreribs	800 400
IRELAND	— Plates/flanks — Forequarters	800 400
FRANCE	— Caisse B — Caisse A	800 400

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção

UNITED KINGDOM: Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
Telefax (0734) 56 67 50

IRELAND: Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and ext. 3806
Telex 93 292 and 93 607
Telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

FRANCE: OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 205 476